

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung  
für die Fachmasterstudiengänge  
der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – FK IV)**

**vom 12.07.2022**

Die Fakultät IV - Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.05.2022 und am 15.06.2022 die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – FK IV) in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 036/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Der Titel der Ordnung wird geändert in: „Prüfungsordnung für die Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – FK IV)“
2. Es wird ein Inhalts- und Anlagenverzeichnis eingefügt:

**„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenz
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Umfang der Masterprüfung
- § 24 Gesamtergebnis

**Anlagen**

- Anlage 1 a und 1 b Urkunde
- Anlage 2 a und 2 b Zeugnis
- Anlage 4 Fachspezifische Anlage Europäische Geschichte
- Anlage 5 Fachspezifische Anlage Ökumene und Religionen
- Anlage 6 Fachspezifische Anlage Philosophie
- Anlage 7 Fachspezifische Anlage Sportwissenschaft“

3. In § 3 Hochschulgrad wird das Wort „Master-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät der Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften bestellt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Studiengangs sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende

oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

6. In § 9 Abs. (3) wird in Satz 1 vor dem Wort „Prüfungsamt“ das Wort „Akademischen“ eingefügt.

7. In § 11a wird Abs. (4) ersatzlos gestrichen.

8. In § 13 Abs. (3) werden in Satz 2 die Worte „oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ gestrichen.

9. In § 14 Abs. (3) wird in Satz 6 das Wort „Master-Studium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. (1) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigefügt.“
11. In § 16 Abs. (1) wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
12. § 16 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:  
„Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt; die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
13. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 19 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
  - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
- und
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

14. In § 24 wird in Abs. 2 Satz 1 das Wort „Master-Studium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.
15. Das auf den § 24 folgende Anlagenverzeichnis wird gestrichen.
16. Die Anlage 3 Diploma Supplement wird ersatzlos gestrichen.
17. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 4

##### Fachspezifische Anlage für das Fach Europäische Geschichte

1. Unter Punkt 2 wird der zweite Spiegelstrich umbenannt in „europäische und globale Perspektiven“.
2. Unter Punkt 2 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
**Individuelle Profilbildung:** Neben dem souveränen Umgang mit den theoretischen und methodischen Grundlagen der Disziplin liegt besonderes Augenmerk auf der Verknüpfung fachwissenschaftlicher und berufspraktischer Perspektiven. So stärken Angebote zu verschiedenen Berufs- und/oder Forschungsfeldern sowie zu überfachlichen Kompetenzen die Ausbildung eines individuellen Profils.
3. Unter Punkt 2 wird der zweite Absatz ersatzlos gestrichen. Dafür wird ein neuer Punkt 3 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

#### 3. Curriculum

Nach Maßgabe von Absatz (2) werden acht Module aus folgendem Modulkatalog belegt.

(1) Modulkatalog

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ges114 Geschichte des antiken Mittelmeerraumes	Wahlpflicht	1 VL / UE / SE UND 1 UE / SE / Ex / Projekt	9	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
ges124 Europäische Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL / UE / SE UND 1 UE / SE / Ex / Projekt	9	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
ges134 Westeuropäische Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL / UE / SE UND 1 UE / SE / Ex / Projekt	9	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
ges144 Westeuropäische Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL / UE / SE UND 1 UE / SE / Ex / Projekt	9	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
ges154 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL / UE / SE UND 1 UE / SE / Ex / Projekt	9	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
ges192 Fachwissenschaftliche Vertiefung	Pflicht	2 SE/UE	12	1 Portfolio

ges193 Berufsfelder und überfachliche Kompetenzen	Pflicht	2 SE/UE ODER 1 SE/UE UND 1 Praktikum (Umfang: 6 Wochen/180 Std.)	12	aktive Teilnahme
ges194 Auslandsstudium	Wahlpflicht	Veranstaltungen lt. Auslandsstudium	30	Prüfungsleistungen lt. Auslandsstudium
ges195 Auslandspraktikum	Wahlpflicht	Auslandspraktikum (Umfang: ca. 18 Wochen/720 Std.)	30	Praktikumsbericht
mam Masterarbeitsmodul	Pflicht	1 Ko Masterarbeit	3 27	Masterarbeit

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung; EX = Exkursion; Projekt = Projekt(veranstaltung); Ko = Kolloquium

## (2) Vorgaben zur Modulbelegung

- Angeboten werden Mastermodule zu den Teildisziplinen Alte Geschichte (Modul „ges114 – Geschichte des antiken Mittelmeerraumes“), Geschichte des Mittelalters (Modul „ges124 – Europäische Geschichte des Mittelalters“), Frühe Neuzeit (Modul „ges134 – Westeuropäische Geschichte der Frühen Neuzeit“), Geschichte des 19./20. Jahrhunderts (Modul „ges144 – Westeuropäische Geschichte des 19./20. Jahrhunderts“) und Osteuropäische Geschichte (Modul „ges154 – Osteuropäische Geschichte der Neuzeit“). Aus diesem Modulangebot sind vier Module aus mindestens zwei Teildisziplinen zu wählen. Zur Schwerpunktbildung kann eines dieser Mastermodule bis zu dreimal belegt werden.
- Verpflichtend zu belegen ist das Modul „ges192 – Fachwissenschaftliche Vertiefung“, für das neben Angeboten aus den Teildisziplinen auch spezielle Angebote in Bereichen wie Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft, Digital History, Transkulturelle interreligiöse Studien u. a. vorgehalten werden.
- Verpflichtend zu belegen ist das Modul „ges193 – Berufsfelder und überfachliche Kompetenzen“, das Möglichkeiten zum Aufbau überfachlicher Kompetenzen (Sprachkenntnisse) bietet, andererseits Einblicke in Berufsfelder für Historiker\*innen gewährt. Studierende können die im Rahmen des Moduls vorgehaltenen Angebote frei wählen und miteinander kombinieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen dieses Moduls ein Praktikum im Umfang von 6 KP (180 Stunden / 6 Wochen) in einem für das Fachmasterstudium einschlägigen Bereich zu absolvieren, z. B. bei archäologischen Grabungen, in Archiven, in Bibliotheken, im Bereich von Medien und Kommunikation, in Museen, in der kulturellen Öffentlichkeitsarbeit. Das Praktikum ist durch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis nachzuweisen.
- Für alle Studierenden ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt idealerweise im dritten Semester vorgesehen. Dabei kann zwischen einem Auslandsstudium (Modul ges194) und einem Auslandspraktikum (Modul ges195) gewählt werden. Das vierte Semester ist für die Vorbereitung und das Abfassen der Masterarbeit (Modul mam) vorgesehen.

## 4. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Referat dauert 30 bis 45 Min. und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von maximal 15 Seiten.

Eine Hausarbeit in einem Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z.B. mdl. Präsentation von maximal 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zchnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Ein Praktikumsbericht besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 15 Seiten und einer Präsentation von ca. 20 Min.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews, die Mitwirkung an einem Ausstellungsprojekt oder an Publikationsprojekten (Quelleneditionen etc.)

Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

Die aktive Teilnahme umfasst die Vor- und Nachbereitung der sowie die Mitarbeit in den Veranstaltungen des Moduls. Sie wird dokumentiert durch Protokolle, Exzerpte, Rechercheaufgaben oder vergleichbare schriftliche Aufgaben (Gesamtumfang: max. 10 Seiten) und/oder durch Impulsreferate oder andere mündliche Beiträge zur Veranstaltung (Gesamtdauer: max. 15 Minuten). Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Im Verlaufe des Studiums ist mindestens eine schriftliche Hausarbeit in einem Mastermodul zu schreiben.

5. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Masterarbeit sind 27 KP angesetzt; für das sie begleitende Kolloquium 3 KP. Die Masterarbeit umfasst 80 bis 90 Seiten bzw. 200.000 bis 225.000 Zeichen (exkl. Anhänge). Hinsichtlich der formalen Gestaltung (Seitenränder etc.) gelten die allgemeinen Vorgaben des Instituts für Geschichte.

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen und Hinweise**

Anlage 4

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Europäische Geschichte**

(1) Abweichend von Punkt 1. werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Die Regelungen für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gelten bis einschließlich Sommersemester 2025. Ab dem Wintersemester 2025/26 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 nach den geänderten Bestimmungen geprüft.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 2 behalten bereits erfolgreich absolvierte Module ges188 und ges191 ihre Gültigkeit.